K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kunden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund

Anschrift des Beteiligten

Dortmund, März 2004

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: **Seite**

I. Geringfügig Beschäftigte 2
II. Beschäftigung während der Elternzeit..... 2

Anlagen: Buchungsschlüssel und Kennzahlen der Abmeldegründe
Abschrift Schreiben des BMFin an die AKA
Rundschreiben des LKA der EKvW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser erstes Rundschreiben in diesem Jahr besteht überwiegend aus Anlagen, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Neben unseren Informationen zu der Versicherungspflicht der geringfügig Beschäftigten und zur Beschäftigung während der Elternzeit leiten wir Ihnen ein Rundschreiben des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen weiter, in dem auf die Risiken eines weiteren Durchführungsweges der Entgeltumwandlung neben dem zur KZVK hingewiesen wird.

Des Weiteren fügen wir die Abschrift eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen an die AKA bei. Hier wird erstmals die steuerliche Behandlung der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an der Altersversorgung zu einer Zusatzversorgungskasse klar gestellt.

Wir teilen Ihnen auch noch einmal die Buchungsschlüssel und die Kennzahlen der verschiedenen Abmeldegründe mit. Diese haben wir zur besseren Übersicht auf einem Blatt zusammengefasst.

Daneben kündigen wir bereits heute an, dass wir im Juni/Juli in Dortmund Personalsachbearbeitertagungen durchführen werden. Die Einladungen hierzu erhalten Sie im April.

Auf vielfachen Wunsch bieten wir auch Tagungen in den Regionen jeweils um Halle (Saale) und Magdeburg, in Mecklenburg-Vorpommern und in Heusweiler (Saarland) an. Für die Veranstaltungen im Beitrittsgebiet suchen wir noch Veranstaltungsorte. Wenn Sie über geeignete Räumlichkeiten verfügen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns ansprechen würden.

Freundliche Grüße aus Dortmund

Ihre
KZVK Rheinland-Westfalen

I. Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 01.01.2003 sind geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV versicherungspflichtig.

Von der Versicherungspflicht **ausgenommen** bleiben dagegen

- Mitarbeitende, die eine **Altersrente als Vollrente** beziehen (frühestens möglich ab dem 60. Lebensjahr). Eine Vollrente liegt auch dann vor, wenn die Altersrente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gekürzt wurde. Altersrentner sind nur dann zu versichern, wenn die Altersrente nur teilweise (Teilrente) in Anspruch genommen wurde, um daneben noch Einkünfte erzielen zu können, die nicht auf die Rente angerechnet werden.

  Rentner, die eine **Erwerbsminderungsrente** beziehen und daneben geringfügig arbeiten, sind dagegen zu versichern.

  Unsere Bitte: Soweit Sie Mitarbeitende angemeldet haben, die Altersrente als Vollrente beziehen, und diese in unseren Datenbestand eingeflossen sind, senden Sie uns eine Stornierung der Anmeldung, damit die ohne Rechtsgrund begründete Pflichtversicherung nicht mehr besteht. Aus diesen Versicherungen entstehen keine Rentenleistungen, weil kein neuer Versicherungsfall eintreten kann.

- Mitarbeitende, die vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an **bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres** die Wartezeit (gemäß § 32 der Satzung: 60 Beitragsmonate) nicht erfüllen können.

  Vorversicherungszeiten sind auf die Wartezeit anzurechnen (vgl. § 18 Abs. 1 Buchst. b der Satzung).

- Mitarbeitende, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf **lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben (z.B. Beamte – auch wenn sie beurlaubt sind -, die nebenher eine geringfügige oder mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben).

- Mitarbeitende, bei denen eine **kurzfristige Beschäftigtigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vorliegt.

II. Beschäftigung während der Elternzeit

Elternzeiten sind grundsätzlich ab dem Tag der Geburt des Kindes mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden.

Soweit eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter während der Elternzeit beim selben Arbeitgeber eine versicherungspflichtige entgeltliche Tätigkeit ausübt, wird für den entsprechenden Versicherungsabschnitt das Versicherungsmerkmal „28“ durch „15“ ersetzt.

Bei Beendigung der entgeltlichen Nebentätigkeit muss der nachfolgende Versicherungsabschnitt wieder mit dem Versicherungsmerkmal „28“ gemeldet werden. Eine Abmeldung hätte den Verlust der sozialen Komponenten (gemäß § 35 der Satzung) zur Folge.

Schl. Einzahler

01 Beteiligter

Schl. Versicherungsart

15-39 Pflichtversicherung
15 Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1 MS
17 zusätzliche Umlage / Beitrag gem. § 76 MS
22 Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 angetreten gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 MS
23 Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 angetreten gem. § 62 Abs. 3 MS
28 Elternzeit gem.§ 35 Abs. 1 MS
40-46 Fehlzeit
40 Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)
41 Bezug einer befristeten Rente
45 Parlamentsabgeordnete gem. § 32 Abs. 3 MS
47-49 Korrekturmeldung
47 Wegfall der Beitrags- / Umlagemonate aufgrund Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt
48 Nach- / Rückzahlung ohne Beitrags- / Umlagemonate
49 Beitrags- / Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
50-64 freiwillige Versicherung
50-54 freiwillige Versicherung durch Beschäftigte / Pflichtversicherte
50 freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss gem.§§ 23, 34 Abs. 4 Satz 1 ,3 u. 4
51 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs-rente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 MS
52 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 MS
53 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 MS
55-59 freiwillige Versicherung durch Arbeitgeber (erhöhte Versorgungszusage)
55 freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss gem. §§ 23, 34 Abs. 4 Satz 1 MS
56 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 MS
57 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 MS
58 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 MS
60-64 freiwillige Versicherung - Entgeltumwandlung
60 freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss gem. §§ 23, 34 Abs. 4 Satz 1 MS
61 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 MS
62 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 MS
63 freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 MS

Schl. Steuermerkmal

00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
01 § 3 Nr. 63 EstG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
02 § 40b EstG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
03 §§ 2, 19 EstG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
04 § 10a EStG /Riester-Förderung (individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)

Kennzahlen für den Grund der Abmeldung:

03 Rente wegen Alters (Versicherungsfall)

04 Teilweise Erwerbminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)

05 Teilweise Erwerbminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)

06 Volle Erwerbminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)

07 Volle Erwerbminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)

11 Tod des Versicherten (Versicherungsfall)

13 Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht; wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist

16 Befreiung von der Pflichtversicherung aufgrund Antrages wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse (Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 1 Buchst. l der Mustersatzung)

20 Abrechnung unter einer neuen Kontonummer / Mitgliedsnummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde

21 Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung / Mitgliedschaft (§ 23 Abs. 1 Satz 1 der VBL-Satzung / § 14 Abs. 1 der Mustersatzung)

23 Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber

27 Ende der Versicherung für Waldarbeiter, sonstige Arbeitnehmer oder Saisonarbeitnehmer mit Anspruch auf Wiedereinstellung (§ 66 Abs. 3 der Mustersatzung)

28 Vorübergehende Beendigung der Versicherung wegen Wechsels des Abrechnungsverbandes (§ 61 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 2 Buchst. g der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 der VBL-Satzung)

29 Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen (nur zu verwenden, wenn keine der vorgenannten Kennzahlen zutrifft - z. B. bei Wechsel des Lohnabrechnungssystems - oder wenn mehrere Kennzahlen gleichzeitig zutreffen)

Abschrift eines Schreibens vom 15. Januar 2004

des *Bundesministeriums der Finanzen*
Dienstsitz Bonn

an die *Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.*
z.H. Herrn Geza von Puskás

Betreff: Steuerliche Behandlung der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an der Altersversorgung; u.a. VBL, ZVK Sachsen-Anhalt, Bahnversicherungsanstalt, KZVK Darmstadt

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. November 2003,
Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in der Sitzung LSt IV/03 (TOP 8)

IV C 5 – S 1910 – 125/03

Sehr geehrter Herr von Puskás,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. November 2003, in dem Sie die Auffassung vertreten, dass die Arbeitnehmerbeteiligung, die an bestimmte Zusatzversorgungseinrichtungen (u.a. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL -, Bahnversicherungsanstalt, Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt – ZVK Sachsen-Anhalt -) geleistet werden, steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sind.

Die Frage nach der steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeteiligungen an die entsprechenden Zusatzversorgungskassen wurde in der letzten Sitzung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder über Fragen der Lohnsteuer erörtert (LSt IV/03 zu TOP 8). Das Ergebnis der Erörterung möchte ich Ihnen gern mitteilen.

Beiträge an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, wenn es sich um Arbeitgeberbeiträge handelt. Dazu gehören Beiträge, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge) und auch die Beiträge des Arbeitgebers, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden (Rz. 160 des BMF-Schreibens vom 5. August 2002 – BStBl I S. 767). Handelt es sich dagegen um Eigenbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, kommt die Steuerfreiheit nicht in Betracht.

Die oberste Finanzbehörden des Bundes und der Länder vertreten die Auffassung, dass wegen der engen Anknüpfung der steuerlichen an die betriebsrentenrechtlichen Regelungen derzeit für die Arbeitnehmerbeiträge an die entsprechenden Zusatzversorgungskassen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Betracht kommt, weil das für die betriebsrentenrechtlichen Vorschriften zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und das für das Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes zuständige Bundesministerium des Innern in der Arbeitnehmerbeteiligung keine rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge und keine Beiträge aus einer Endgeltumwandlung sehen, sondern Eigenbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

Die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG ist daher auch dann ausgeschlossen, wenn diese im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Eine Pauschalierung ist ebenfalls ausgeschlossen, weil auch § 40 b EStG Arbeitgeberbeiträge voraussetzt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 a/Abschnitt XI EStG (u.a. Kapitaldeckung) kann aber eine Förderung durch die Altersvorsorgezulage und ggf. ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft behilflich gewesen zu sein

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reinhart

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise – Kreiskirchenämter –
Superintendentinnen und Superintendenten
Verbände kirchl. Körperschaften
Ämter und Einrichtungen der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Nachrichtlich: Dezernate des LKA

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		49533/04/B 15-19 rdschr/2004/Nr 15-2004-Haftungsrisiko Entgeltumw	17.02.2004

Rundschreiben Nr. 15/2004

Haftungsrisiko des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Entgeltumwandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen im Kontext mit der Entgeltumwandlung möchten wir der Klarheit halber festhalten:

Für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde von der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe am 19.06.2002 die Entgeltumwandlungs-Arbeitsrechtsregelung mit der Versicherung bei der KZVK (ABl. 2002 S. 221) beschlossen. Es heißt hier in § 2 Abs. 2: „Durch Dienstvereinbarung kann die Entgeltumwandlung auch für eine freiwillige zusätzliche Altersvorsorge bei einer weiteren Einrichtung als nach Abs. 1 Satz 1 zugelassen werden." Der jeweilige Dienstgeber hat somit die Möglichkeit, nicht jedoch die Pflicht, im Rahmen der Entgeltumwandlung für seine Mitarbeiter auch auf einen Lebensversicherungsvertrag Beiträge einzuzahlen.

Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Wahlrecht der Dienststelle in zweierlei Hinsicht besteht. Zum einen kann die Dienststelle selbst darüber entscheiden, ob sie weitere Anlageformen zulässt. Zum anderen kann sie für den Fall, dass sie Lebensversicherungen zulässt, frei entscheiden, ob dies nur private Lebensversicherungen sein soll oder ob diese Lebensversicherungen in Form der Direktversicherung abgeschlossen werden.

Auskunft gibt
Herr Heuing
Fon: (05 21) 5 94-1 79

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: (05 21) 5 94-0
Fax: (05 21) 5 94-4 67
eMail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.ekvw.de

Bankverbindungen
KD-Bank eG
Konto 2000043012 BLZ 350 601 90
Sparkasse Bielefeld
Konto 521 BLZ 480 501 61

Die Landeskirche wird ihrerseits keine bestimmte Lebensversicherung und auch keine anderen Anlageanbieter empfehlen. Die Landeskirche wird auch keine Rahmenverträge abschließen oder solchen Rahmenverträgen beitreten, da der Abschluss eines solchen Vertrags empfehlenden Charakter hätte.

Mit dem Abschluss von Direktversicherungen setzt die Landeskirche bzw. auch der jeweilige Dienstgeber sich haftungsrechtlichen Risiken aus. So hat am 21.11.2002 das BAG (BAG NZA 2002, 618) einen Arbeitgeber wegen Unrichtigkeit einer Modellrechnung für Versorgungsansprüche zum Ersatz eines Differenzschadens verurteilt. Es verbleibt zumindest immer eine moralische Verpflichtung der Dienststelle, entsprechend geschädigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vermögensausfälle zu kompensieren.

Besonders problematisch ist das Verfahren vieler Versicherer, vom Dienstgeber Erklärungen zum Gesundheitszustand zu verlangen: Der Dienstgeber muss hiernach erklären, dass der Dienstnehmer nach seiner Kenntnis gesund ist und den dienstlichen Obliegenheiten in vollem Umfang, d.h. ohne nennenswerte Ausfälle infolge Krankheit, nachkommt. Hierzu muss man sehen, dass „gesund" auslegungsfähig ist.

Der Dienstgeber gerät durch den Abschluss dieser Verträge aber auch in die Gefahr, die Mitarbeiter in eine Zwei-Klassen-Gesellschaft der Gesunden und der Erkrankten zu teilen. Es stellt sich dann die Frage, was der Dienstgeber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anbietet, für die er diese Erklärung nicht abgeben kann. Fühlt sich ein Dienstgeber aufgrund der Reduzierungen der Rentenversicherungsleistungen der letzten Jahre verpflichtet, den Abschluss von Direktversicherungen zuzulassen, weil eine vermeindliche Versorgungslücke entstehen könnte, müsste er diese Versorgungslücke für die betroffenen Mitarbeitenden auf eine andere Weise schließen.

Aus den genannten Gründen empfehlen weder die westfälische noch die lippische und die rheinische Landeskirche für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmte Anlageformen und treten auch den entsprechenden Rahmenversicherungsverträgen der EKD nicht bei.

Wo aus welchen Gründen immer dennoch in einer Dienstvereinbarung eine weitere Versicherung zugelassen werden soll, muss in der Dienstvereinbarung klar geregelt werden, dass aufgrund der vorhergehenden Auswahlentscheidung des einzelnen Mitarbeiters bzw. der Mitarbeitervertretung der Dienstgeber für die Auswahl des Unternehmens nicht haftet. Hierbei sollte vereinbart werden, dass auch die einzelne Mitarbeiterin bzw. der einzelne Mitarbeiter, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchte, über die Dienstvereinbarung hinaus eine Erklärung abzugeben hat, dass ihm bekannt ist, dass die Auswahl der Anlage nicht durch den Dienstgeber erfolgte, sondern durch die Mitarbeitervertretung und dass infolgedessen er damit einverstanden ist, dass eine Haftung des Dienstgebers für die Auswahl der Anlageform nicht besteht.

Darüber hinaus kann eine solche Vereinbarung nur dann abgeschlossen werden, wenn der Dienstgeber dadurch nicht verpflichtet wird, Erklärungen zum Gesundheitszustand der Mitarbeiter abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung